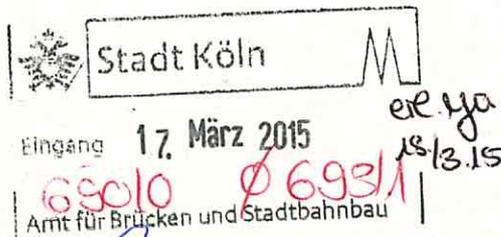


14
143



15.03.2015
Herr Jünger
Herr Rohlmann
Herr Hörschelmann
22105/22994/23375

69

Handwritten in blue ink:
69-17-J
Er 18/3
Mu 14.3.15

RPA-Nr. KOB 2014/1962
Nord-Süd-Stadtbahn, 3. Baustufe
Bewertung der Kostenberechnung (KOB) vom 19.12.2014
Hier: Ergänzende Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie meine für den Umdruck im-Beschlussverfahren vorgesehene Bewertung.

Mit den nachfolgend aufgeführten Anmerkungen möchte das RPA der Fachdienststelle konkretisierende Erläuterungen und Hinweise zum vorgenannten Schreiben geben.

Ergänzende Unterlagen, die dem RPA mit E-Mail vom 05.03.2015 angekündigt wurden, konnten in die Bewertung noch nicht einfließen. Sie wurden nicht abgewartet, um der Fachdienststelle möglichst früh die Bewertung des RPA zur Verfügung zu stellen um sich damit auseinander setzen zu können. Das RPA wird seine Einschätzung selbstverständlich überprüfen und ggf. modifizieren, sobald die Fachdienststelle insgesamt Stellung bezogen hat.

Weiterhin können die verschiedenen Erkenntnisse auch gesprächsweise erläutert werden.

Anmerkungen zur Kostengruppe 100 - Grunderwerb

Aus den am 10.02.2015 ergänzend nachgereichten Unterlagen gehen Kosten von 822.480,00€ (Netto) für noch nicht erworbene, unbebaute Grundstücke und Kosten für bebaute Grundstücke in Höhe von 1.737.871,11€ (Netto) hervor. Mit der Kostenberechnung wurden Kosten 11.312.753,00€ (Netto) eingereicht. Hieraus ergibt sich eine Differenz von 8.665.330,89€ (Netto).

Im Rahmen des Erörterungsgespräches am 10.02.2015 zwischen 69 und dem RPA wurde durch 69 erklärt, dass weitere Kosten durch Entschädigungen und Anpassungsarbeiten und Freimachen der Grundstücke entstehen. Weitere Unterlagen hierzu (z. B. Wertgutachten) wurden dem RPA nicht vorgelegt.

Allgemeine Anmerkungen zu den KG 200-500

Zur vereinfachten Handhabung wurden die Kosten entsprechend den Kostengruppen, die der vorliegenden Kostenberechnung (digitale Excel Tabelle) zu Grunde liegen, geprüft.

Grundsätzlich, auch vor dem Hintergrund der späteren Honorarabrechnungen der Planer, wird die Zuordnung der einzelnen Kosten zu den gewählten Kostengruppen in Frage gestellt. Warum die Kosten der Außenanlage (KG 500) ca. 86% der Gesamtbaukosten (KG 300-500)

ausmachen, ist vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Maßnahme im Wesentlichen um Verkehrsanlagen im Sinne der HOAI handelt, nicht nachvollziehbar.

Anmerkungen zur Kostengruppe 200 Herrichten und Erschließen

KG 212.13: Für die „Baugrubenabdeckung wegen Verkehrsführung“ wurde ein pauschaler Ansatz von 140,00€/m Trassenlänge gewählt. Aus der KOB ergeben sich hier insgesamt 549.500,00€. Der pauschale Ansatz ist nicht nachvollziehbar.

KG 212.14: Für Erschwernisse infolge archäologischer Funde wurde ein pauschaler Ansatz von 280,00€/m Trassenlänge gewählt. Aus der KOB ergeben sich hier insgesamt 748.560,00€. Der pauschale Ansatz ist nicht nachvollziehbar.

KG 212.15: Für archäologische Bergungen wurde ein pauschaler Ansatz von 92,00€/m Trassenlänge gewählt. Aus der KOB ergeben sich hier insgesamt 257.784,00€. Der pauschale Ansatz ist nicht nachvollziehbar.

Anmerkungen zur Kostengruppe 300 Bauwerk - Baukonstruktion

KG 300.2 (Schallschutzfenster): Für die Maßnahmen des passiven Schallschutzes wurde ein pauschaler Ansatz von 270,00€/m Trassenlänge und einer Gesamtsumme von 1.392.480,00€ angesetzt. Dem pauschalen Ansatz liegt keine Mengenermittlung oder nachvollziehbare Begründung zu Grunde.

KG 394: (Gebäuderückbau - nur in Kostenübersicht): Für den Gebäuderückbau wurde ein pauschaler Ansatz von 70.000,00€/Gebäude, bei drei abzubrechenden Gebäuden demnach insgesamt 210.000,00€, auf Grundlage der Kostenschätzung des GVFG-Förderantrags in Ansatz gebracht. Eine Mengenermittlung, z. B. über die Gebäudekubatur, sowie eine weitergehende Erläuterung liegt der Kostenberechnung nicht bei.

Anmerkungen zur Kostengruppe 400 Bauwerk - Betriebstechnische Ausrüstung

KG 400.1: Für die Gleichstromanlage Unterwerk wurde eine Pauschale von 777.000,00€ angesetzt. Für diese Pauschale liegt keine Mengenermittlung vor. Sie ist daher nicht nachvollziehbar.

KG 400.2: Für die 10 KV-Mittelspannungsanlage Unterwerk wurde eine Pauschale von 407.925,00€ angesetzt. Für diese Pauschale liegt keine Mengenermittlung vor. Sie ist daher nicht nachvollziehbar.

KG 500 Außenanlagen

KG 522.12, KG 522.13, KG 522.15 (Fahrbahnmarkierung herstellen, verkehrsregelnde Beschilderung liefern und aufstellen, Wegweisende Beschilderung liefern und aufstellen):

Den vorgenannten Kostengruppen liegen jeweils pauschale Ansätze für den Meter Trassenlänge zu Grunde. Mengenermittlung, Planunterlagen und weitergehende Erläuterungen hierzu liegen nicht vor. Die Kosten der vorgenannten Leistungen in Höhe von insgesamt 34.416,00€ können daher nicht bestätigt werden.

KG 527.4: Für die Eigenleistung der KVB wurde ein pauschaler Ansatz von 190,00€/m Trassenlänge und eine Gesamtsumme von 367.460,00€ angesetzt. Dem pauschalen Ansatz liegt keine Mengenermittlung und Begründung zu Grunde. Es ist nicht zu erkennen, welche Leistungen hier erbracht werden sollen. Der pauschale Ansatz ist nicht nachvollziehbar.

KG 527.6: Für einen doppelten Gleiswechsel inkl. Antrieb wurde eine Pauschale von 420.000,00€ angesetzt. Für die Pauschale liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Der pauschale Ansatz ist nicht nachvollziehbar.

KG 541.1, 542.1, 542.2, 543.1, 546.1, 547.16, 549.1, 549 (Leitungsverlegungen): Diesen Kostengruppen liegen zur Kostenberechnung zum Teil Nebenrechnungen und zum Teil pauschale Ansätze für den Meter Trassenlänge zu Grunde. Den Nebenrechnungen liegen weder Mengenberechnungen noch Nachweise bzw. Erläuterungen zu Grunde. Für die pauschalen Ansätze bezogen auf die Trassenlänge liegen ebenfalls keine Begründungen vor. Vor dem Hintergrund, dass das Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet wurde und den Unterlagen i. d. R. auch ein Bauwerksverzeichnis zu Grunde liegen sollte ist nicht nachvollziehbar, warum zum jetzigen Zeitpunkt noch keine ausreichenden Informationen vorliegen, aus denen sich eine Mengenberechnung und somit auch die Kostenberechnung herleiten lässt.

KG 546.3: Für die Bahnstromeinspeisung Arnoldshöhe wurde eine Pauschale von 366.450,00€ angesetzt. Für die Pauschale liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Sie ist daher nicht nachvollziehbar.

KG 546.5: Für die Kuppelschalter wurden zwei Pauschalen mit jeweils 63.000,00€, demnach insgesamt 126.000,00€ angesetzt. Für die Pauschalen liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Diese sind daher nicht nachvollziehbar.

KG 546.6: Für die Elektroversorgung, Verkabelung wurden vier Pauschalen von jeweils 30.000,00€, demnach insgesamt 120.000,00€ angesetzt. Für die Pauschale liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Diese sind daher nicht nachvollziehbar.

KG 546.6: Für die Erdungsanlage Haltestellen wurden vier Pauschalen von jeweils 20.000,00€, demnach insgesamt 80.000,00€ angesetzt. Für die Pauschalen liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Diese sind daher nicht nachvollziehbar.

KG 546.11: Für die Fahrleitung Gleiswechsel wurde eine Pauschale von 78.750,00€ angesetzt. Für die Pauschale liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Diese ist daher nicht nachvollziehbar.

KG 547.3: Für die Anpassung Stellwerk Neumarkt (Marktstraße) wurde eine Pauschale von 315.000,00€ angesetzt. Für die Pauschale liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Sie ist daher nicht nachvollziehbar.

KG 547.4: Für die Fahrsignalanlage Gleiswechsel Arnoldshöhe wurde eine Pauschale von 735.000,00€ angesetzt. Für die Pauschale liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Sie ist daher nicht nachvollziehbar.

KG 547.5: Für die Einschaltung Strab-Signal in LSA-Knoten wurden insgesamt zehn Pauschalen von 26.250,00€, demnach insgesamt 262.500,00€ angesetzt. Für die Pauschalen liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Diese sind daher nicht nachvollziehbar.

KG 547.6: Für die Netzleitsysteme für Haltestellen wurden insgesamt vier Pauschalen von jeweils 52.500,00€ angesetzt. Für die Pauschalen liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Die Pauschalen sind nicht nachvollziehbar. Die Kosten in Höhe von insgesamt 210.000,00€ können daher nicht bestätigt werden.

KG 547.7: Für das Netzleitsystem des Unterwerks (Anpassung Leitstelle) wurde eine Pauschale von 105.000,00€ angesetzt. Für die Pauschale liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Die Pauschale ist nicht nachvollziehbar.

KG 547.8: Für die Fernsprech-, Signalfernsprech- und Funkanlagen wurden insgesamt vier Pauschalen von jeweils 21.000,00€ angesetzt. Für die Pauschalen liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Die aus den Pauschalen resultierenden Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 84.000,00€ sind nicht nachvollziehbar.

KG 547.9: Für die Ela-, Uhren-, Fernseh-, Video- und Notrufanlagen wurde eine Pauschale von 210.000,00€ angesetzt. Für die Pauschale liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Die Pauschale ist nicht nachvollziehbar.

KG 547.10: Für das Fahrgastinformationssystem wurden vier Pauschalen von 136.500,00€ angesetzt. Für die Pauschalen liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Die Pauschalen sind nicht nachvollziehbar.

KG 547.11: Für Zulage Arnoldshöhe wurde eine Pauschale von 100.000,00€ angesetzt. Es ist den Unterlagen nicht zu entnehmen welcher Kostengruppe diese Zulage zuzuordnen ist. Für die Pauschale liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Die Pauschale ist nicht nachvollziehbar.

KG 547.14: Für das Fahrgastinformationssystem wurden vier Pauschalen von 31.500,00€ angesetzt. Für die Pauschalen liegt keine Mengenermittlung und Begründung den Unterlagen bei. Die Pauschalen sind nicht nachvollziehbar. Die Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 126.000,00€ können nicht bestätigt werden.

KG 547.17 (Maßnahmen an Feuerwehrlösungen durchführen): Den Maßnahmen an Feuerwehrlösungen liegt die Nebenrechnung Nr. 5 mit einem bepreisten Kurztext-Leistungsverzeichnis bei. Woher die Mengenvordersätze stammen, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Stundenlohnarbeiten sind zu vermeiden. Diese dürfen nur in Ausnahmefällen und in dem unbedingt erforderlichen Umfang, der im Vorhinein bekannt sein sollte, ausgeschrieben werden. Sie dienen nicht dazu, vergessene oder unvorhersehbare Leistungen abzufangen. Sollten zusätzliche Leistungen anfallen, sind diese über Nachträge abzuwickeln und zu vergüten. Grundsätzlich können Zuschläge für Kleinleistungen, Unvorhergesehenes und Baustelleneinrichtung (BE) nicht anerkannt werden. In Bezug auf die Baustelleneinrichtung wird auf die KG 591.1 und 591.2 verwiesen.

KG 548 (Lichtsignalanlagen MIV, Neubau): Der Kostengruppe liegen zur Kostenberechnung Nebenrechnungen bei. Diese beinhalten Pauschalen für LSA-Anlagen, gegliedert nach mittlerer und großer Knotengröße. Für die Knoten wurden jeweils pauschale Ansätze als Schätzkosten gebildet und aufsummiert. Die Pauschalen einer Knotengröße zeigen unterschiedliche Höhen auf. Eine Begründung oder qualifizierte Mengenermittlung liegt den Unterlagen nicht bei. Die Gesamtkosten in Höhe von 3.194.000,00€ sind nicht nachvollziehbar.

KG 572 (Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen): Die in Position 4.3.66.1 angegebenen Pauschalen sind nicht prüfbar. In der Summe aller 7 Abschnitte ergibt sich hier ein nicht nachvollziehbarer Pauschalbetrag von 144.350,00€.

KG 574 (Straßenbäume liefern und versetzen): Bei der Position 4.3.66.3.3 sind die Einheitspreise mit 3.000,00 € übersetzt. Bei Berücksichtigung des großvolumigen Bodenaustausches halte ich einen Einheitspreis von max. 2.000,00€ für ausreichend. In der Kostenberechnung sind insgesamt 238 Baumpflanzungen erfasst. Dies ergibt ein mögliches Einsparpotential von 238.000,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Pkt. 11.7 für den Verlust von 228 Bäumen ein Ausgleich von insgesamt 393 Stück Straßenbäumen ermittelt wurde. Die Mengendifferenz zu den bisher kostenmäßig erfassten 238 Stück Bäumen bleibt unklar.

KG 598.1, KG 598.2 KG 598.3 (Umleitung/Provisorien): Den vorgenannten Kostengruppen liegen jeweils pauschale Ansätze für den Meter Trassenlänge zu Grunde. Aus den am 10.02.2015 nachgereichten Kopien der Ingenieurverträge geht hervor, dass der Planer im Rahmen seiner Entwurfsplanung verkehrsbehördlich angeordnete Verkehrslenkungs- und Durchführungspläne schuldet. Diese Unterlagen dienen als Grundlage für eine Mengenermittlung und somit auch für eine Kostenberechnung. Im Rahmen des Erörterungsgesprächs hat 69 erklärt, dass die Verkehrsführungs- und Durchführungspläne zurzeit durch den Planer erstellt würden. Somit kann es sich bei den eingereichten Kosten lediglich um Schätzkosten

handeln. Die Kosten in Höhe von insgesamt 4.907.850,00€ können daher nicht bestätigt werden.

KG 591.1 & KG 591.2 (Baustelleneinrichtung): Die Kostenberechnung enthält als Leistungspositionen die Nebenleistung „Baustelleneinrichtung“. Grundsätzlich sind das Einrichten und Räumen der Baustelleneinrichtungsflächen des Auftragnehmers Nebenleistungen gemäß VOB/C, DIN 18299, Pkt. 4.1 und gehören, auch ohne Erwähnung im Vertrag, zur vertraglichen Leistung (§ 2 Abs. 1 VOB/B). Separate Ordnungszahlen sind nur vorzusehen, wenn die Kosten der Nebenleistungen von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind. Besondere Kosten sind im Vergleich zu anderen Maßnahmen nicht ersichtlich. Die Einheitspreise wurden so bemessen, dass die Kosten für die Baustelleneinrichtung hierüber gedeckt sind. Die Positionen können daher nicht bestätigt werden. Es ergibt sich ein Einsparpotential in Höhe von 2.436.123,00€.

KG 591.3 (Miete Baustelleneinrichtungsfläche, Baubüro AG): Mit der Beauftragung der örtlichen Bauüberwachung wurden Nebenkosten in Höhe von 0,5-1,5 % vereinbart. Gemäß § 14 (2) HOAI sind darin die Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung enthalten, d.h. die Bereitstellung und Vorhaltung eines Baubüros (u.a. auch für Baubesprechungen) obliegt dem Ingenieurbüro. Die Kosten in Höhe von 360.000,00€ können nicht anerkannt werden.

KG 600 – Ausstattung und Kunstwerke

KG 611.3: Für die Bänke, Papierkörbe, Sonstiges wurde eine nicht prüfbare Pauschale von insgesamt 28.870,00€ angesetzt. Bei den Bänken und Papierkörben geht das RPA davon aus, dass hier die bewährten innerstädtischen Standardprodukte Verwendung finden. Der pauschale Ansatz ist nicht nachvollziehbar. Die Kosten können daher nicht bestätigt werden.

Allgemeine Anmerkungen zur KG 700 – Baunebenkosten

Vielfach kann den Baunebenkosten bzw. Planungskosten nicht entnommen werden, ob diesen eine Bedarfsprüfung oder politische Beschlusslage vorausgegangen ist. Eine ausreichende Begründung für das Erfordernis der einzelnen Leistungen ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Dies betrifft u. a.:

KG 700 – Baunebenkosten

KG 719 (Juristische Begleitung der Bauphase): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von 75.000,00€ zu Grunde. Ob die Leistungen extern oder stadintern (30) erbracht werden sollen, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Eine Kostenberechnung, z. B. auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), liegt den Unterlagen nicht bei.

KG 739 (Planung Grünleis): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von pauschal 20.000,00€ zu Grunde. Welche Leistungen hier erbracht werden sollen und wie die Kosten sich zusammensetzen, ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Planung des Grünleises nicht durch den beauftragten Generalplaner zu erbringen ist.

KG 739 (Planung Lichtsignalanlagensteuerung): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von insgesamt 104.000,00€ zu Grunde. Die Gesamtsumme setzt sich aus 6 Pauschalen unterschiedlicher Höhe zusammen. Ob die Leitungen extern oder stadintern (66) erbracht werden sollen, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Eine Honorarberechnung liegt den Unterlagen nicht bei.

KG 739 (Beweissicherung - nur in Kostenübersicht enthalten!): Die Kosten der Beweissicherung wurden in Höhe von 356.470,98€ in Ansatz gebracht. Wie die Kosten sich zusammensetzen, ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

KG 742 (Schallschutzuntersuchung nach 24. BImSchV): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von 25.000,00€ zu Grunde. Wie sich die Pauschale zusammensetzt, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

KG 743 (Bodenerkundung, baubegleitend): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von 70.000,00€ zu Grunde. Wie sich die Pauschale zusammensetzt, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

KG 744 (Baubegleitende Vermessung): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von insgesamt 150.000,00€ zu Grunde. Die Gesamtsumme setzt sich aus 6 Pauschalen gleicher Höhe zusammen. Ob die Leistungen extern oder stadintern (23) erbracht werden sollen, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Eine Honorarberechnung z. B. auf Grundlage der nichtverbindlichen Anlage 1 der HOAI 2013, liegt den Unterlagen nicht bei.

KG 747 (SiGeKo): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von 100.000,00€ zu Grunde. Wie sich die Pauschale zusammensetzt, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Eine Honorarberechnung, z. B. auf Grundlage des AHO-Heftes Nr. 15 (Leistungen nach Baustellenverordnung), liegt den Unterlagen nicht bei.

KG 748 (Analyse Altlasten): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von insgesamt 20.000,00€ zu Grunde. Die Gesamtsumme setzt sich aus 6 Pauschalen unterschiedlicher Höhe zusammen. Die pauschalen Ansätze sind nicht nachvollziehbar.

KG 748 (Gutachten KAG): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von insgesamt 18.000,00€ zu Grunde. Wie sich die Kosten zusammensetzen, ist nicht zu erkennen. Eine Kostenberechnung, z. B. auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), liegt den Unterlagen nicht bei.

KG 749 (Umleitungs- und Schleichverkehre): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von insgesamt 20.000,00€ zu Grunde. Wie sich die Kosten zusammensetzen und ob die Leistungen extern oder stadintern (66) vergeben werden sollen, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

KG 749 (Begleitung Archäologie /Denkmalgutachter Bauphase): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von insgesamt 180.000,00€ zu Grunde. Wie sich die Kosten zusammensetzen, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

KG 749 (Ökologische Baubegleitung): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von insgesamt 100.000,00€ zu Grunde. Wie sich diese Kosten zusammensetzen, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

KG 749 (Sonderfachleute auf der Baustelle): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von insgesamt 250.000,00€ zu Grunde. Hier kann nicht erkannt werden, welche Leistungen erbracht werden sollen. Der pauschale Ansatz ist nicht nachvollziehbar.

KG 771 (Genehmigungsgebühren): Hier sind bisher keine Kosten berücksichtigt. Nach Auffassung des RPA fallen hier Kosten z. B. für Abbruchgenehmigungen der zu erwerbenden und abzurechnenden Gebäude an.

KG 779 (Homepage): Der Kostengruppe liegen prognostizierte Kosten in Höhe von insgesamt 250.000,00€ zu Grunde. Wie die Pauschale sich zusammensetzt, ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Durch 69 benannte Risiken (vgl. Kostenübersicht)

Im Rahmen der Kostenberechnung waren weitere Risiken benannt worden. Den Unterlagen war nicht zu entnehmen, wie sich die Höhe der Risiken zusammensetzt. In einem gemein-

samen Erörterungsgesprächs am 10.02.2015 zwischen 69 und 14 wurden hierzu weitere Hinweise durch die Fachdienststelle gegeben.

Allgemeine Anmerkungen zu Kostenrisiken

Gemäß DIN 276 sind vorhersehbare Kostenrisiken nach Ihrer Art, ihrem Umfang, und Ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit zu benennen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung dieser Risiken aufzuzeigen. Dies ist bei den von 69 vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen.

Kostenrisiko Baupreissteigerung : 69 erläuterte hierzu im Erörterungsgespräch, dass für das Kostenrisiko Baupreissteigerung der Baupreisindex aus dem Referenzzeitraum 2010 bis 2013 in Höhe von 7,3% auf die den Zeitraum der Kostenberechnung (2014) bis zum Zeitpunkt der geplanten Auftragserteilung (2017) übertragen wurde.

Dieser Vorgehensweise wird dem Grunde nach zugestimmt. Die angesetzten Kosten können in Anbetracht der Anmerkungen zu den einzelnen Kostengruppen (KG 300-500) nicht bestätigt werden.

Kostenrisiko Grundstücksverhandlung: 69 erläuterte hierzu im Erörterungsgespräch, dass die Kosten in Höhe von 549.817,63€ über einen pauschalen Ansatz in Höhe von 1% der Baukosten in Ansatz gebracht wurden.

69 erklärt mit Anschreiben vom 18.12.2015, dass es in Folge von Grundstücksverhandlungen zu Bauzeitverzögerungen und somit zu Kostenrisiken kommen kann.

Im Nachgang zum Erörterungsgespräch vom 10.02.2015 wurden durch das RPA weitere Unterlagen zur Bewertung der Grundstücke sowie sonstigen Entschädigungsleistungen angefordert. Hierzu wurden keine weiteren Nachweise durch die FD vorgelegt.

Das RPA erkennt hier ebenfalls ein Risiko. Dem pauschalen Ansatz für die Höhe des Kostenrisikos kann nicht gefolgt werden.

Kostenrisiko Archäologie: 69 erläuterte hierzu im Erörterungsgespräch, dass die Kosten in Höhe von 549.817,63€ über einen pauschalen Ansatz in Höhe von 1% der Baukosten (KG 300-500) in Ansatz gebracht wurden.

Das RPA erkennt hier ebenfalls ein Risiko. Dem pauschalen Ansatz für die Höhe des Kostenrisikos kann nicht gefolgt werden.

Kostenrisiko Leitungsverlegung: 69 erläuterte hierzu im Erörterungsgespräch, dass die Kosten in Höhe von 2.199.270,52€ über einen pauschalen Ansatz in Höhe von 4% der Baukosten in Ansatz gebracht wurden.

Das RPA erkennt hier ebenfalls ein Risiko. Dem pauschalen Ansatz für die Höhe des Kostenrisikos kann nicht gefolgt werden.

Bisher nicht benannte Risiken

Baurechtsverfahren / Planfeststellung

Mit Datum 22.05.2014 wurde das Planfeststellungsverfahren für die 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn bei der Bez.-Reg. Köln eingeleitet. Die am südlichen Ende der Maßnahme vorgesehene P+R-Palette ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Das erforderliche Baurecht für P+R-Palette soll im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geschaffen werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass ein im Rahmen der 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn erforderliches Unterwerk mit pauschalierten Kosten in Höhe von 777.000,00€ (KG 400.1) in dem Bauwerk der P+R-Palette untergebracht werden soll.

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie mit der Errichtung des Unterwerkes im Falle einer zeitlichen Verzögerung bzw. eines Scheiterns des Bebauungsplanverfahrens verfahren werden soll.

Hier ist mit einem zeitlichen und monetären Risiko, z. B. in Form eines provisorischen Unterwerks an anderer Stelle, zu rechnen.

Im Bereich des Knotenpunktes Bonner Straße / Marktstraße / Schönhauser Straße wurden im zurzeit laufenden Planfeststellungsverfahren durch den Eigentümer eines angrenzenden (u. a. mit einem Lebensmittelmarkt bebauten) Grundstücks Einwände erhoben. Nach Auskunft von 66 liegt dieser Einwendung eine Alternativplanung bei.

Sollte dieser Einwendung nicht abgeholfen werden können, so besteht hier ein zeitliches und monetäres Risiko in Form von Umplanung oder Klageverfahren, bis hin zum möglichen Verlust von Fördermitteln.

Grunderwerb

Dem Anschreiben vom 18.12.2014 [siehe Seite 9] ist zu entnehmen, dass Anpassungsarbeiten auf in Anspruch zu nehmenden Grundstücken durchzuführen sind. Dem steht entgegen, dass im Grunderwerbverzeichnis keine Flächen für dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme aufgeführt sind.

Sollte sich die Notwendigkeit für die dauerhafte und/oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken ergeben, so wären diese über das Planfeststellungsverfahren nicht abgedeckt.

Hier besteht ein zeitliches und monetäres Risiko z. B. in Form von Erschwernissen, Behinderungen und Stillständen während der Bauausführung. Ggf. müsste auch ein Deckblattverfahren im Rahmen der Planfeststellung durchgeführt werden.

Erschwernisse durch den Stauraumkanal der StEB

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die StEB beabsichtigt, im Schutze der Baustelle, einen für die Maßnahme nicht notwendigen, zusätzlichen Stauraumkanal zu errichten. Hierfür sind in der Kostenberechnung (Nebenrechnung Nr. 3) pauschalisierte Kosten von 1.131.250,00€ vorgesehen.

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, inwiefern hier Kosten z. B. für Erschwernisse beim Bau der 3. Baustufe der Nord-Süd-Stadtbahn bzw. Anteile aus der Baustellenverkehrsführung berücksichtigt wurden, die durch die StEB zu tragen wären. Hier besteht ein monetäres Risiko für die Stadt.

Baustellenverkehrsführung

Aus den am 10.02.2015 nachgereichten Kopien der Verträge mit dem Generalplaner geht hervor, dass dieser im Rahmen der Entwurfsplanung die überschlägliche Ermittlung der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit im Rahmen der Grundleistung sowie verkehrsbehördlich angeordnete Verkehrslenkungs- und Durchführungspläne im Rahmen der besonderen Leistung schuldet.

Im Rahmen des Erörterungsgesprächs am 10.02.2015 wurde durch 69 erklärt, dass die vorgenannten Unterlagen zurzeit durch den Planer erstellt werden. Insofern muss bezweifelt werden, dass die der Kostenberechnung zu Grunde liegende Leistungsphase Entwurfsplanung (Lph 3) abgeschlossen ist.

Durch den noch nicht geklärten Sachverhalt des Baukonzeptes und der Verkehrslenkung besteht hier ein erhebliches zeitliches und monetäres Risiko.

Lärmschutz / BImSchV

Der Kostenberechnung liegt für passive Lärmschutzmaßnahmen in der KG 300.1 ein pauschaler Ansatz von 270,00€/m Trassenstrecke zu Grunde. 69 hat hierzu erklärt, dass noch

die Berechnung zur 24. BImSchV erfolgen muss, aus der die konkrete Entschädigung einzelner Gebäude hervorgeht. Vor dem Hintergrund, dass das Planfeststellungsverfahren bereits im Mai 2014 eingeleitet wurde, ist diese Vorgehensweise nicht nachvollziehbar. Es stellt sich die Frage, wie mit Einwenden von am Verfahren Beteiligten (i. d. R. Anlieger und Eigentümer) im Rahmen des Erörterungstermins, ohne konkrete Informationen zur Entschädigung des passiven Lärmschutz, beabsichtigt ist umzugehen. Durch die pauschalierten Kostensätze besteht ein monetäres Risiko für die Stadt Köln.

Steuerungsterminplan/Förderrisiko

Den Unterlagen der Kostenberechnung liegt ein Steuerungsterminplan des Projektsteuerers bei. Diesem ist zu entnehmen, dass die Maßnahme schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verzug ist. So liegt beispielweise der von der Planfeststellungsbehörde angesetzte Zeitraum für die Erörterung (19.01.2015-23.01.2015) bereits ca. 7 Wochen hinter dem des Steuerungsterminplans.

Weitere Risiken werden im Baurechtsverfahren z. B. in Form verzögerten Grunderwerbs, Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahrens sowie in den Vergabeverfahren in Form von Rügen, Vergabebeschwerden und Aufhebungen von Vergabeverfahren gesehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Steuerungsterminplan nicht realistisch.

Technische Risiken

In den Punkten 4.7 - 4.9 des Erläuterungsberichtes werden die Straßenaufbauten der jeweiligen Verkehrsbereiche beschrieben.

Gemäß Punkt 4.8 des Erläuterungsberichtes beabsichtigt 69 im Bereich der Fahrstreifen des Busverkehrs halbstarre Deckschichten zu realisieren. Diese sind in den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 2012) bisher nicht enthalten und entsprechen somit nicht dem Stand der Technik. Hier besteht neben dem monetären auch ein Gewährleistungsrisiko. Es wird empfohlen, einen Oberbau gemäß RStO 2012, Tafel 2, auszuführen. Sollte die Fachdienststelle dennoch die vorgesehene Variante weiter verfolgen, so ist der gewählte Schichtenaufbau gemäß den Richtlinien zur rechnerischen Dimensionierung des Oberbaus RDO Asphalt 09 nachzuweisen.

Im Gutachten zur Baugrundsituation beschreibt der Gutachter unter 3.6.3, dass das Erdplanniveau keine ausreichende Standfestigkeit aufweist. Zur Ertüchtigung der Standfestigkeit schlägt der Gutachter zur Verbesserung der Situation verschiedene Varianten vor. Im Punkt 11 des Erläuterungsberichts werden diese durch den Planer aufgegriffen. Welche der Varianten die wirtschaftlichste ist, wird weder vom Gutachter noch vom Planer dargelegt. Hier besteht sowohl ein Kostenrisiko als auch ein Einsparpotential.

Die Maßnahme liegt südlich des Raderberg- bzw. Bayenthalgürtels in der Wasserschutzzone III. Ggf. ist im Bereich des Bonner Verteilerkreises sogar die Wasserschutzzone II betroffen. Ob und welche Schutzmaßnahmen geplant wurden, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Hier besteht ein monetäres Risiko für die Stadt Köln.

Den vorgelegten Unterlagen liegen keine Informationen bei, in welcher Form die einzelnen Verkehrsanlagen (Gleisanlagen, Straße, Fuß- und Radwege) entwässert werden sollen.

Die Masten für die Fahrleitung und in Teilen auch für die Straßenbeleuchtung sind am Fahrbahnrand angeordnet. Mehrfach werden hier gegenseitige Beeinträchtigungen zu den neuen Straßenbäumen entstehen, da die Abstände teilweise zu gering (< 5 m) bemessen sind.

Mit freundlichen Grüßen

